3 1761 07478060 2

Klitzing, Dietricn von
Die unterdrucking der
Boxerunruhen in China 1900
in volkerrechtlicher
beleuchtung

JX
1570
Z6B655

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dieunterdrckun00klit

rernat.
K

Die Unterdrückung der Boxerunruhen in China 1900 in völkerrechtlicher Beleuchtung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Dietrich von Klitzing,

Referendar.

LIBRARY

Breslau 1912.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

LIBRARY
MAY 5 1975
UNIVERSITY OF TORONTO

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Brie.

JX
1570
Z6B655

Meinem treuen Freunde und ersten Rechtslehrer

Mr. H. A. Hollond L.L.M.

Trinity-College

Cambridge.

Literaturverzeichnis.

Bluntſchli, Das moderne Völkerrecht der ziviliſierten Staaten.
Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. 1904.
Calvo, Manuel de droit international.
Deutſches Staatswörterbuch, von Bluntſchli, Intervention. Bd. 341.
Floeckher, De l'intervention en droit international. 1896.
Gareis, Inſtitutionen des Völkerrechts. 1901.
Grotius, De iure belli ac pacis.
Heffter, Das europäiſche Völkerrecht.
Heilborn, Syſtem des Völkerrechts. 1896.
Heilborn, Völkerrecht in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswiſſenſchaft.
Heinze, Die Belagerung der Pekinger Geſandtſchaften.
Holtzendorff, v., Handbuch des Völkerrechts. 1889.
Jellinek, China und das Völkerrecht. Deutſche Juriſtenzeitung 1. Oktober 1900.
Lapradelle, La question chinoise. Revue Gènerale de droit international public.
Liſzt, v., Das Völkerrecht. 1910.
Ma-Do-Yun, Der Eintritt des chineſiſchen Reiches in den völkerrechtlichen Verband. Inaugural-Diſſertation. Berlin 1907.
Martens, v., Völkerrecht.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 1899.
Strauch, Zur Interventionslehre.
Ullmann, Völkerrecht. 1908.
Vattel, Le droit des gens ou principe de la loi naturelle. 1758.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Geſchichtliche Einleitung . . . . . 1— 3

B. Iſt China Völkerrechtsſubjekt? . . . . . 3— 8

C. Die Arten des Einſchreitens gegen einen Staat . . . . . 8—27

I. Krieg . . . . . 8—16

a) Was iſt Krieg? 8

b) Sind die Ereigniſſe in China als Krieg zwiſchen den Mächten und den Boxern zu charakteriſieren? 10

c) Sind ſie als Krieg zwiſchen den Mächten und dem chineſiſchen Reiche anzuſehen? 13

II. Retorſion . . . . . 16—17

a) Was iſt Retorſion? 16

b) Liegt in China Retorſion vor? 17

III. Repreſſalien . . . . . 17—19

a) Was iſt Repreſſalie? 17

b) Iſt das Einſchreiten der Mächte gegen China als Repreſſalie zu bezeichnen? 18

IV. Intervention . . . . . 19—27

a) Was iſt Intervention? 19

b) Wann iſt Intervention berechtigt? 22

c) Muß man das Einſchreiten der Mächte als Intervention anſehen? 25

A. Geschichtliche Einleitung.

Als im Jahre 1900 die Kunde von den chinesischen Wirren und der Ermordung des deutschen Gesandten nach Europa drang, da durchbrauste eine ungeheure Entrüstung über diesen Bruch des Völkerrechts die ganze zivilisierte Welt. In seltener Einigkeit schritten die Mächte zu einer gemeinsamen Rachexpedition. Es wurde damals vielfach erörtert, ob man gegen China, das das Völkerrecht so gröblich verletzt hatte, die Regeln des Völkerrechts anwenden müsse. Viel seltener aber beschäftigte man sich mit der Frage, von welcher Art das Vorgehen gegen China sei.

Um auf diese Frage eingehen zu können, wird es zunächst von Wichtigkeit sein, die geschichtlichen Vorgänge in China etwas genauer zu erörtern. Im Jahre 1894 kam es wegen der kollidierenden Interessen von Japan und China auf der Halbinsel Korea zwischen diesen beiden Staaten zum Kriege. China wurde geschlagen und ein Frieden vereinbart, der Japan den größten Einfluß auf die Entwicklung der chinesischen Verhältnisse und überhaupt auf die ganze politische Lage von Ostasien gestattete. Unter anderem sicherte sich Japan verschiedene Küstenstriche und Häfen Chinas. England, Frankreich und Rußland sahen dadurch ihre Interessen bedroht und zwangen Japan, seine Bedingungen bedeutend herabzumindern. Vor allen Dingen mußte Japan von der Besetzung der chinesischen Häfen absehen. Durch diese Beschränkung der Friedensbedingungen zu seinen Gunsten und außerdem zufolge der Bestrebungen einer starken Reformpartei in China, an deren Spitze Li Hung Tschang stand, erwarben die Fremden jetzt größeren Einfluß auf das Land, und es gelang den einzelnen europäischen Staaten bald, durch Verträge Vorteile für sich und ihre Untertanen von der chinesischen Regierung zu erlangen.

Frankreich, England, Rußland und Deutschland sicherten sich alle durch verschiedene Verträge handelspolitische Vorteile, so die Erlaubnis zu Bahnbauten und zur Anlegung von Bergwerken. Außerdem erwarben Rußland, England und Deutschland im Wege der Pacht von China zwangsweise je einen Hafen und das herumliegende Land, um so einen Stützpunkt für ihre Interessen zu haben. Alle diese Pachtverträge sind jedoch nur formell als solche anzusehen. Materiell-rechtlich stellen sie sich als Gebietsabtretungen dar. In der chinesischen Bevölkerung machte sich infolge aller dieser Vorzugsrechte für die Europäer, ferner infolge ihres großen Einflusses auf den chinesischen Handel und der versuchten Reorganisation des chinesischen Heeres nach europäischem Muster eine tiefgehende Erregung bemerkbar. Dies zeigte sich besonders in der Gründung eines Geheimbundes für die chinesische Jugend, der den Namen „J-Ho-Tuan" führte, d. h. auf deutsch „freiwillige patriotische Vereinigung von der großen Faust", von den Engländern Boxer genannt. Zwecks des Bundes war die Schulung der Jugend zur Vertreibung der Fremden, was ganz öffentlich bekanntgegeben wurde. Dem Jugendbund traten bald Erwachsene bei; die Vereinigung hielt jetzt öffentliche Waffenübungen ab und bedrohte die Fremden, insbesondere die Ingenieure der Bahnbauten und die Missionare. Als die Boxer die französischen Missionare in Paotingfu überfallen und zum Teil getötet hatten, erwirkten die Gesandten ein kaiserliches Dekret gegen die J-Ho-Tuan vom 27. Januar 1900, dem ein zweites vom 22. Mai folgte. Beide Edikte wandten sich jedoch nur gegen die schlechten Beimischungen der Gesellschaft und machten dadurch den Boxern eher Mut. Sie griffen jetzt offen die Bahnbauten an und die Ingenieure sahen sich gezwungen, ihre Posten aufzugeben.

Die Gesandten zogen nun im Einverständnis mit den Tsungli-Yanen Truppen von der Küste zum Schutze der Gesandtschaften heran. Gleich nach der Ankunft derselben wurden die Gesandtschaften vom Verkehr abgeschnitten. Prinz Tuan, einer der einflußreichsten Großen des chinesischen Reiches, ein fanatischer Fremdenhasser und Gegner aller Reformen übernahm das Präsidium über die Boxer. Jetzt wurden die Kommandanten der vor der Peiho-Mündung liegenden Schiffe der Nationen unruhig und stellten

durch die Konsuln am 16. Juni ein Ultimatum an die Kommandanten der starken Takuforts, diese binnen 24 Stunden zu übergeben. Sie hofften auf diese Weise ein Mittel in die Hand zu bekommen, um die chinesische Regierung zu zwingen, energisch gegen die Boxer vorzugehen. Als diesem Ultimatum keine Folge geleistet wurde, wurden am 17. Juni die Forts erstürmt. Auf die Nachricht hiervon erklärte die chinesische Regierung sich mit den Mächten im Kriege befindlich und forderte die Gesandten auf, Peking zu verlassen, da sie sie nicht mehr schützen könne. Zu gleicher Zeit vereinigten sich ihre Truppen mit den Boxern. Der deutsche Gesandte Freiherr von Ketteler, der sich noch einmal nach dem Tsungli-Yamen begeben wollte, um einen letzten Versöhnungsversuch zu machen, wurde unterwegs von einem Soldaten der chinesischen Regierung erschossen. Die Gesandten fürchteten daraufhin, auf ihrem Abmarsch gleichfalls überfallen zu werden und beschlossen, sich lieber in den Gesandtschaften zu verteidigen. Boxer und Truppen der chinesischen Regierung fochten gemeinsam gegen das Expeditionskorps der Mächte, doch zogen sich die Regierungstruppen nach den ersten Siegen der vereinigten Mächte wieder vom Kampfe zurück. Die einzelnen Nationen unternahmen dann noch getrennte Streifzüge zur Bestrafung der Boxer. Erst am 7. September 1901 nahm China das Friedensprotokoll der Mächte an. China zahlte eine Kriegsentschädigung, gestattete den Europäern in Peking eine Gesandtschaftswache zu halten und mußte auch noch auf einige andere Bedingungen eingehen, u. a. eine Sühnegesandtschaft nach Berlin schicken.

B. Ist China Völkerrechtssubjekt?

Um nun zu erörtern, welchen völkerrechtlichen Charakter das eben beschriebene Einschreiten der Mächte in China hat, wird es zunächst notwendig sein, zu untersuchen, welche Stellung China in völkerrechtlicher Beziehung einnimmt; denn wenn China nicht Völkerrechtssubjekt ist, so spielt sich auch der Kampf der Mächte im Jahre 1900 außerhalb des Rahmens des Völkerrechts ab. Welche Staaten sind Völkerrechtssubjekte? Zu dieser Frage wird von

verschiedenen Schriftstellern Stellung genommen: „Glieder[1]) der Völkergemeinde sind vor allem diejenigen Staaten, die von altersher der christlichen Gesittung teilhaftig sind, vorerst also die alten europäischen Staaten und die denselben entsprungenen Kolonialstaaten in allen Weltteilen." Weiterhin sagt Rivier aber, daß sich diese Völkergemeinde auch allen anderen Staaten eröffnen werde, wenn sie die Höhe einer der europäischen analogen Gesittung erreicht haben werden. Nach der Ansicht von Rivier kommt es also lediglich darauf an, auf welcher Kulturstufe ein Staat steht. Hat er eine der unsrigen ebenbürtige Kultur, so ist er auch ohne weiteres Völkerrechtssubjekt. Rivier erkennt China noch nicht als Völkerrechtssubjekt an, weil ihm die Gesittung fehlt, die es jedoch nach und nach erreichen wird.

Im Gegensatz hierzu gibt Bonfils[2]) zu, daß China teilweise ein Glied der Völkergemeinde sei, während er ihm andererseits jede Möglichkeit nimmt, als vollgültiges Mitglied aufgenommen zu werden. Er unterscheidet nämlich zwischen natürlichem oder theoretischem und positivem Völkerrecht. Als natürliches Völkerrecht bezeichnet er das, welches die Vernunft, ganz abgesehen von jeder Gewohnheit als ursprüngliches und grundlegendes Recht schafft. Es bildet allgemeine Regeln, ohne die das Dasein und die Unabhängigkeit der Staaten verkannt oder verletzt werden würde. Dieses natürliche Völkerrecht nun findet auf alle Staaten und Völker Anwendung, gleichgültig, auf welcher Stufe der Gesittung sie bereits angekommen sind. Als positives Völkerrecht bezeichnet Bonfils das Gewohnheitsrecht, das sich auf den Grundsätzen des theoretischen Völkerrechts aufgebaut und sich unter den christlichen Staaten Europas ausgebildet hat. Es findet auch nur unter diesen Staaten Anwendung, wodurch China ausdrücklich davon ausgeschlossen wird. Ein äußerliches Zeichen für diese Nichtgleichberechtigung Chinas liegt auch in dem Fortbestehen der Konsulargerichtsbarkeit.

Denselben Standpunkt nimmt auch Liszt[3]) ein, wenn er behauptet, daß China nicht zu den vollgeltenden Völkerrechtsgliedern

[1]) Rivier S. 4.
[2]) Bonfils S. 15—22.
[3]) Liszt S. 5—6.

gehöre. Er zählt es zu den sogenannten halbzivilisierten Staaten, die der Völkerrechtsgemeinschaft nur insoweit angehören, als dies durch Verträge mit den Kulturstaaten ausdrücklich geregelt ist.

Sehr eingehend hat sich über die völkerrechtliche Stellung Chinas auch Jellinek[1]) geäußert. Er geht noch weiter als Liszt, indem er China jede völkerrechtliche Stellung völlig nimmt. Jellinek geht dabei von folgendem aus: Das in den christlichen Staaten Europas entstandene Völkerrecht gilt nur für diejenigen Staaten, die es anerkannt und auch nur, soweit sie es anerkannt haben. Dies sei jedoch in China nicht der Fall. China hätte nur gezwungen und unwillig sich in einzelnen Verträgen einigen Völkerrechtsnormen unterworfen, im Gegensatz zu Japan, das von innen heraus in dem Bestreben nach Fortschritt und Weiterentwicklung auf sozialem und kulturellem Gebiet freiwillig sich den europäischen und christlichen Rechtsbegriffen unterworfen und dies in seinem Kriege mit China zum deutlichsten Ausdruck gebracht hat. Die Stellung der Gesandten in China beruht nach ihm nicht auf Völkerrecht, sondern auf Privilegien, die den einzelnen Völkern in Verträgen eingeräumt worden seien. Auch im Kriege habe sich China nicht an die Normen des Völkerrechts gehalten. Schonung des Privateigentums der Gegner und der gefangenen Feinde sei ihm unbekannt. Auch habe China die Bestimmungen der ersten Haager Friedenskonferenz nicht ratifiziert. So kommt denn Jellinek zu dem Schluß: daß sich der Kampf der Kulturwelt gegen die große Macht des Ostens außerhalb des Völkerrechts vollzieht.

Im schroffsten Gegensatz zu den bisher genannten Autoren, die China unter die Mitglieder des Völkerrechts nicht rechnen, erkennt Gareis[2]) China als Völkerrechtssubjekt voll an. Er widerspricht der Annahme von dem Bestehen eines christlichen oder europäischen Völkerrechts überhaupt. Zwar seien die Entstehungsquellen des Völkerrechts unter den Völkern Europas zu suchen, andererseits aber zeige die Geschichte des Völkerrechts, daß seine Normen und Regeln immer und überall gegolten hätten, wo der internationale Verkehr bestanden habe. Die Ausdehnung des Völker-

[1]) Jellinek, Jur.-Ztg. 1. Oktober 1900.
[2]) Gareis S. 38, 39.

rechts über ganz Asien sei durch die Rezeption des Gesandtschafts- und Konsularrechts durch die ostasiatischen Staaten konstatiert. Gareis sieht also in der Anerkennung der fremdländischen Gesandten und Konsuln in China einen Hauptgrund für die Völkerrechtspersönlichkeit Chinas. Hierin müssen wir uns seiner Meinung anschließen. Daran kann auch das Fortbestehen der Konsulargerichtsbarkeit nichts ändern, denn, wenn Bonfils sagt, daß die Nichtaufnahme Chinas in die Völkerrechtsgemeinschaft durch das Fortbestehen der Konsulargerichtsbarkeit gekennzeichnet werde, so übersieht er, daß auch in der Türkei die Konsularjurisdiktionsbezirke fortbestanden haben, trotzdem diese doch offiziell in das Konzert der Mächte aufgenommen worden ist.

Auch Heinze[1]) widerspricht der Ansicht von Jellinek, der auch davon ausgeht, daß die Aufnahme eines Staates in die Völkerrechtsgemeinschaft nicht gegen seinen Willen, sondern nur auf seinen Wunsch und sein Ansuchen hin erfolgen könne, wie dies bei der Türkei und bei den Vasallenstaaten der Fall gewesen sei, während sich China bis jetzt außerhalb des Völkerrechts gestellt habe und auch nur sehr mangelhafte politische Institutionen besitze. Dem hält Heinze entgegen, daß sich wohl auch die mohammedanischen Staaten der überlegenen europäischen Kultur gebeugt und so den Europäern annehmbar erscheinende Zustände geschaffen hätten, daß dies aber zum Teil nur der äußeren Form, nicht aber der Sache nach geschehen sei. Sehr treffend bemerkt er weiter, China habe zwar an der ersten Haager Friedenskonferenz nur in ganz untergeordneter Weise teilgenommen und ihre Beschlüsse nicht ratifiziert, immerhin lasse sich aber die Teilnahme nicht ableugnen. Hierzu kann man noch hinzufügen, daß zu der Friedenskonferenz Einladungen von den Großmächten auf Wunsch Rußlands ergangen sind. Muß man nicht annehmen, daß zu einer Konferenz, wo über das Völkerrecht verhandelt werden sollte, nur solche Staaten eingeladen wurden, die allgemein als Völkerrechtssubjekte anerkannt waren? Was sollte ein Staat, dem das Völkerrecht fremd ist, bei einer Konferenz über die wichtigsten Punkte desselben? China war als eingeladenes Mitglied auf der Konferenz vertreten, und wenn

[1]) Heinze S. 171.

es die Beschlüsse nicht ratifiziert hat, so liegt das nur daran, daß eben, ehe es so weit kam, die Wirren und Verwickelungen mit den Europäern ausbrachen, während welcher natürlich eine Ratifikation ausgeschlossen war.

Heinze bemerkt ferner, China habe schon lange mit den europäischen Staaten in gesandtschaftlichem Verkehr gestanden. Bei einem Staat, der nicht als Glied der Völkerrechtsgemeinde anerkannt sei, würden wohl kaum die meisten europäischen Mächte einen ständigen Gesandten akkreditiert haben. China selbst beansprucht für seine Gesandten die Vorteile, die das Völkerrecht den Gesandten zubilligt.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die mit China von den Mächten abgeschlossenen Verträge. Die ersten Verträge mit China sind die sogen. Nankingverträge.[1]) In ihnen werden hauptsächlich handelspolitische Abmachungen zwischen England und China getroffen und sie sind daher für die Beurteilung der völkerrechtlichen Stellung Chinas weniger von Wichtigkeit. Ihnen folgten die Tientsin-Verträge im Jahre 1858, die den Abschluß des berüchtigten Opiumkrieges bildeten. In diesen „Friedens-, Freundschafts- und Handelsverträgen" zwischen England und China wird die Einrichtung von diplomatischen Vertretungen vereinbart, in accordance with the universal practice of great and friendly nations, wie es in dem Vertrage wörtlich heißt. In ähnlicher Weise gibt der Vertrag mit Frankreich den beiderseitigen Gesandten alle Vorteile, que leur accorde le droit des gens. Es wird also in beiden Verträgen ausdrücklich gesagt, daß von jetzt ab das Völkerrecht, wie es bei großen Nationen üblich ist, zwischen den Vertragsmächten gelten soll.

Immerhin sind diese Verträge mit Waffengewalt erzwungen und können also nicht als absoluter Beweis angeführt werden. Ihnen folgten aber noch in demselben und in den folgenden Jahren Verträge gleichlautenden Inhalts mit den Vereinigten Staaten und mit Rußland, die auf gütlichem Wege vereinbart wurden. Auch Preußen und der deutsche Zollverein, sowie alle anderen Staaten von Bedeutung schlossen in den Jahren 1861—1881 mit China

[1]) Ma-Do-Yun.

ähnliche Verträge ab. Es ist dies ein Beweis dafür, daß sich China, wenn auch nicht den europäischen Völkerrechtsnormen im ganzen, so doch in einzelnen Beziehungen unterwarf.

In allen obenerwähnten Verträgen erkannte China aber nicht bloß das Gesandtschaftsrecht an, es gab vielmehr auch die Gleichberechtigung der Untertanen der anderen Staaten mit den seinigen zu. So versprach es z. B. in dem Tientsin-Vertrage mit England, daß die bis dahin in den offiziellen Schriftstücken der chinesischen Regierung gebrauchte Ausdrucksweise für die Engländer „I" = Barbar von jetzt ab nicht mehr gebraucht werden sollte, ferner daß die ausländischen Konsuln und Beamten derselben Ehren teilhaftig werden sollten, wie die gleichstehenden chinesischen. Man kann also der Behauptung Jellineks, daß China niemals von seinen hochmütigen Prätensionen abging, nicht zustimmen.

Dem Einwand aber, gerade diese spezielle Aufführung vieler Einzelheiten des völkerrechtlichen Verkehrs, z. B. des Rechts der Exterritorialität der Gesandten, beweise, daß China nicht völkerrechtlich rezipiert worden sei, kann man entgegenhalten, daß eben damals der Chinese noch nicht mit allen Einzelheiten des Völkerrechts vertraut war, und daß eben darum die wichtigsten Dinge noch einmal speziell aufgezählt wurden. Auch ist z. B. bei der Einführung der Gesandten in China nicht alles einzeln aufgeführt, was auf das Gesandtschaftsrecht Bezug nimmt; vielmehr ist auch ebensooft auf die geltenden Völkerrechtsnormen verwiesen. Daraus folgt doch wohl, daß eben das Völkerrecht in China als geltend empfunden wurde.

Wir kommen also entgegen Jellinek und v. Liszt zu dem Schluß, daß China zur Zeit des Ausbruchs des Boxeraufstandes ein Mitglied der Völkerrechtsgemeinde war und als solches ebensogut wie Japan von den europäischen Mächten anerkannt wurde.

C. Die Arten des Einschreitens gegen einen Staat.

I. Krieg.

Nachdem wir nun die Voraussetzungen unseres Themas, nämlich die Völkerrechtspersönlichkeit Chinas festgestellt haben, wenden wir

uns unserer Hauptaufgabe zu, nämlich festzustellen, als was das Einschreiten der Mächte in China charakterisiert werden kann. Auf welche Weise kann ein Staat gegen einen anderen vorgehen, abgesehen von diplomatischen Verhandlungen? Es kommen hier vier Arten des Einschreitens in Betracht: Krieg, Retorsion, Repressalien und Intervention.

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit zunächst dem Kriege zu.

Haben wir es mit einem Krieg zwischen den Mächten und den Boxern oder einem Krieg zwischen den Mächten und China zu tun? Um diese Frage zu entscheiden, werden wir zunächst untersuchen müssen, was wir als Krieg bezeichnen. Krieg ist der mit Waffengewalt geführte Kampf unter Staaten.[1]) Grotius nennt Krieg auch die Privatfehden und Kriege zwischen einzelnen Privatpersonen. Diese Auffassung von Grotius und seinen unmittelbaren Nachfolgern mag der damaligen Zeit entsprochen haben, wo sich die Souveränität der Staaten noch nicht so entwickelt hatte, wo selbständige Große und Städtebünde in beständigem Kampf miteinander lagen. Für die heutige Zeit ist sie unhaltbar. Nach der modernen Ansicht ist nur der Staat zur Kriegführung berechtigt. Er allein hat die Rechte seiner Untertanen zu wahren. Er hat die Genugtuung zu fordern, wenn einer seiner Untertanen verletzt wird, er muß sie geben, wenn ein Untertan eines anderen Staates in seinem Gebiete Unrecht erleidet. Ferner ist als Krieg nur der Kampf zwischen zwei souveränen Staaten anzusehen. Unter den Begriff des Krieges im völkerrechtlichen Sinne fällt also nicht der Bürgerkrieg, nicht der Kampf der Aufständischen gegen ihre eigene Regierung. Doch wenn auch ein solcher Bürgerkrieg im völkerrechtlichen Sinne nicht Krieg und eine interne Angelegenheit ist, so werden doch oft die Interessen dritter Staaten mit ins Spiel gezogen. In einigen derartigen Fällen können nun auch die Aufständischen als völkerrechtlich kriegführende Partei anerkannt werden, wenn nämlich folgende Voraussetzungen vorhanden sind.[2]) Die dritten Staaten müssen an der Anerkennung der Aufständischen als kriegführende Partei im Sinne des Völkerrechts rechtlich interessiert sein, d. h. sie

[1]) Rivier S. 377; v. Liszt S. 282.
[2]) Heilborn, Völkerrecht § 58 III.

oder ihre Untertanen müssen in dem Gebiete der Aufständischen Interessen, meist wohl kommerzieller Art zu wahren haben, die die eigene völkerrechtlich dazu verpflichtete Regierung nicht schützen kann, und für deren Schutz sie sich unter dem Druck der Verhältnisse für unfähig erklärt. In diesem Falle würden die Interessen dritter Staaten verletzt werden können, ohne daß irgend jemand dafür verantwortlich gemacht werden könnte. Die dritten Staaten werden also die Leitung der Aufständischen anerkennen und von ihr die Inschutznahme und Wahrung ihrer Interessen verlangen. Voraussetzung dazu ist, daß die Aufständischen in ihrem Gebiet so viel Ansehen und Macht haben, um eine ordnungsgemäße Verwaltung zu führen.[1])

Heinze[2]) sagt hierüber mit den Worten seines Vaters: „Im Prinzip erkennen wir das Recht zur Kriegführung nur konstituierten Staaten zu, und wenn wir von diesem Prinzip abweichen, so geschieht dies nur zugunsten solcher in den Kampf eintretender Parteien, die außer dem Wollen auch die nachhaltige Kraft zur Schaffung eines selbständigen Staatslebens haben."

Haben wir es nun bei den Boxern mit derartigen Aufständischen zu tun? Liegt hier zunächst überhaupt ein Aufstand vor? Ein solcher richtet sich doch meistens gegen die eigene Regierung, während der Aufstand der Boxer gegen die Fremden und höchstens gegen die chinesischen Christen gerichtet zu sein schien. Trotzdem werden wir die Frage bejahen müssen. Die chinesische Regierung hatte die völkerrechtliche Pflicht, die Fremden und die durch Verträge geschützten chinesischen Christen zu verteidigen und sie hatte auch, zunächst wenigstens, den Willen dazu. Dies beweisen die in der Einleitung erwähnten Edikte, ferner die Tatsache, daß sie den Gesandten gestattete, die Schutzwachen von der Küste kommen zu lassen. Ja, die Truppen der Regierung lieferten den Boxern sogar eine regelrechte Schlacht. Wir erfahren dies aus einem Bericht des Generals Nieh-Shih-Chung an den Gouverneur von Tientsin, indem Nieh mitteilt, daß die Boxer die Bahnhöfe von Langfang und Hoangtsun zerstört hätten. Gemäß einem kaiserlichen

[1]) v. Liszt S. 282.
[2]) Heinze S. 180.

Befehl, die Bahn zu schützen, habe er sich gezwungen gesehen, die Boxer anzugreifen und habe sie in einer blutigen Schlacht geschlagen.[1]) Wir sehen also, daß wir es doch mit einem Aufstand gegen die eigene Regierung zu tun haben.

Waren nun aber auch die vorher erwähnten Voraussetzungen vorhanden, um die Boxer als eine kriegführende Partei im Sinne des Völkerrechts anzuerkennen? Diese Frage muß verneint werden. Weder hatten die Boxer einen bestimmten Gebietsteil in ihren gänzlichen Besitz genommen, noch hatten sie die Macht und die Kraft dazu, eine eigene Regierungsgewalt einzusetzen, die imstande gewesen wäre, die Interessen der Fremden, gegen die sich ja gerade ihre Bewegung richtete, in irgendwie ausreichender Weise zu schützen. Die Boxer konnten also als kriegführende Partei nicht anerkannt werden. Von einem Krieg der Mächte gegen die Boxer aber hätte nur geredet werden können, wenn die Mächte die chinesische Regierung in ihrem Kampf gegen die J-Ho-Tuan als völkerrechtlich anerkannte Kriegsgegner unterstützt hätten. Da aber die Boxer nicht anerkannt waren und auch von einem Bündnis der Mächte mit der chinesischen Regierung nicht die Rede sein kann, kommen wir zu dem Resultat, daß wir es nicht mit einem Krieg der Mächte mit den Boxern zu tun haben.

Wie steht es nun aber mit der Frage, ob ein Krieg mit dem chinesischen Reich als solches vorlag? Für die Bejahung dieser Frage sprechen eine Anzahl gewichtiger Gründe. Zunächst ist es authentisch festgestellt, daß sowohl die Angriffe auf die Kolonne des Admirals Seymour, als auch die auf die Gesandtschaften, hauptsächlich von Truppen der chinesischen Regierung ausgeführt worden sind. Die Takuforts wurden nur von Truppen der chinesischen Regierung verteidigt. Es dürfte nun hier von Interesse sein, den Standpunkt der chinesischen Regierung in ihren Edikten zu verfolgen. Man wird hierin zwei Perioden unterscheiden müssen: 1. Vor Ausbruch der tatsächlichen Streitigkeiten. 2. Nach Beginn der Feindseligkeiten. Die Edikte der ersten Periode erkennen ausnahmslos die Verpflichtung der chinesischen Regierung, die Fremden zu schützen, an und drohen den Boxern in mehr oder minder harter

[1]) Heinze S. 149.

Weise Bestrafung. Die Regierung redet hier stets von den guten Beziehungen, die sie mit allen Vertragsmächten unterhält. In der zweiten Periode muß man die Edikte an die Untertanen von den Noten an die anderen Regierungen und an die eingeschlossenen Gesandten unterscheiden. In den ersteren erklärt sich die Regierung als im Kriege mit den fremden Mächten befindlich und fordert ihre Untertanen zum Kampfe gegen die Fremden auf. Es mögen hier einige Stellen aus den Edikten wörtlich angeführt sein, um den Standpunkt der chinesischen Machthaber zu erörtern. In einem Edikt, kurz nach Ausbruch der Feindseligkeiten betont die Regierung, daß sie den Frieden gewollt habe. „Aber die Fremden waren nicht dazu geneigt. Mit Tränen in den Augen haben wir in unserem Ahnentempel den Krieg erklärt," heißt es wörtlich in diesem Edikt. Es ist dies die in China übliche Form der Kriegsproklamierung. Am 25. Juni erschien ein Edikt, das mit den Worten begann: „Gegenwärtig ist Krieg zwischen China und den fremden Ländern." Ähnliches wird auch noch in einigen anderen Edikten gesagt und die Untertanen werden zum Kampfe gegen die Fremden aufgefordert. Aber nach der Eroberung von Tientsin ändert die Regierung ihren Standpunkt, um schließlich in den letzten Edikten die Boxerbewegung und alles Gewesene zu verdammen und zuzugeben, daß die vorhergehenden Edikte von einzelnen Machthabern ausgegangen seien, die den Hof schlecht beraten hätten.

Einen ganz anderen Ton schlagen die Noten an die europäischen Staaten, an Japan und die Vereinigten Staaten an. Hierin beschwert sich China über die Erstürmung der Takuforts, bezeichnet sie als einen Bruch des Völkerrechts und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die guten Beziehungen nicht gestört werden würden. Es sei bemüht, alles zum Schutze der Fremden Notwendige zu tun. Die kaiserlichen Heere, die sich Seymour entgegenstellten, werden in diesen Noten als Rebellen bezeichnet, die gegen die Befehle der Regierung gehandelt hätten. Die Regierung lehnt jede Beteiligung an dem Kampfe gegen die Fremden ab. Auch wird die Aufforderung an die Gesandten, Peking zu verlassen, nicht etwa als eine Art Kriegserklärung, wie dies unter den europäischen Staaten üblich ist, aufgefaßt, sondern vielmehr als eine notwendige Maßregel zum Schutze der Gesandten und ihres Personals. Aus

diesen doppelzüngigen und je nach der Lage der Dinge wechselnden Äußerungen der chinesischen Regierung wird also eine Entscheidung, ob Krieg vorlag, nur schwer abzuleiten sein.

Den meisten Kriegen im völkerrechtlichen Sinne pflegt eine Kriegserklärung vorauszugehen, die in früherer Zeit sogar erfordert wurde. So verlangen Grotius, Vattel, Heffter und Geffcken[1]) eine vorhergehende ausdrückliche Kriegsansage, während v. Martens und die meisten neueren Publizisten[2]) den Krieg für begonnen erklären, sobald die erste feindliche Handlung erfolgt. Nach der Ansicht der ersteren würde in unserem Falle kein Krieg vorliegen, da eine Kriegserklärung der Mächte an China oder eine offizielle Erklärung von China an die Mächte nicht erfolgt ist. Nun wurde aber doch vor der Erstürmung der Takuforts ein Ultimatum an den Kommandanten gestellt. Ein Ultimatum aber gilt allgemein als eine bedingte Kriegserklärung. Wenn nach Ablauf der gestellten Frist die im Ultimatum verlangte Handlung nicht vorgenommen ist, so gilt mit Ablauf der Frist der Kriegszustand als eröffnet, und eine weitere Kriegserklärung ist nicht notwendig. Das Ultimatum an den Kommandanten der Takuforts könnte also als Kriegserklärung aufgefaßt werden. Dem ist entgegen zu halten: Nach allgemein gültiger und unbestrittener Ansicht sind zur Kriegserklärung und folglich auch zur Stellung eines Ultimatums nur die Regierungen selbst befugt. Hier stellten die Befehlshaber der Schiffe das Ultimatum an den Fortskommandanten, ohne von ihren Regierungen dazu beauftragt zu sein und dieser lehnte es ab, gleichfalls ohne seine vorgesetzte Behörde anzufragen. Es kann sich also hier nicht um eine bedingte Kriegserklärung handeln, vielmehr stellt sich das Ultimatum als eine Art Notstandshandlung dar. Die Kommandanten der Schiffe waren in Sorge um das Befinden ihrer Landsleute in Peking und gedachten auf diese Weise einen Druck auf die chinesische Regierung auszuüben, so daß diese gezwungen wurde, die Gesandten zu schützen. Zudem war der Vormarsch einer Ersatzkolonne auf Peking unmöglich, wenn man

---

[1]) Grotius III, 3, 5; Vattel, Buch 3 cap. 4 § 51; Heffter § 120 S. 249; Geffcken in der Anm. zu Heffter.

[2]) v. Martens, Buch 2 S. 488; Rivier S. 386; v. Liszt S. 287.

die starken Takuforts im Rücken ließ. Dieses Hindernis mußte beseitigt werden, und um nicht sofort einen verlustreichen Sturm zu wagen, stellte man das Ultimatum, das also lediglich eine lokale militärische Bedeutung hat und nicht als Kriegserklärung aufgefaßt werden kann. Hält man also an der Notwendigkeit einer Kriegserklärung bei Beginn des Krieges fest, so muß man das Vorliegen eines Krieges zwischen China und den Mächten ablehnen. Nun haben wir aber gesehen, daß nach der Ansicht der meisten Schriftsteller eine vorhergehende Kriegserklärung nicht notwendig ist, daß vielmehr der Beginn der Feindseligkeiten als Kriegserklärung aufgefaßt wird. Wir hätten also nach der Eröffnung der Beschießung der Takuforts sehr wohl mit China im Kriege sein können, ohne eine offizielle Kriegserklärung.

Stets sind aber, wenn auch eine vorhergehende Kriegserklärung fehlt, doch gewisse Formalitäten beobachtet worden. Da der Krieg im modernen Völkerrecht als ein Rechtsverhältnis betrachtet wird, so ist es von Wichtigkeit, offiziell den Tag seines Beginnes festzulegen; denn dieses Rechtsverhältnis bringt die durchgreifendsten Änderungen im privaten und öffentlichen Leben mit sich, es seien hier nur erwähnt die strengere Aufsicht über die Presse, die Waffen- und Pferde-Ein- und Ausfuhrverbote usw. Es ist also, wenn eine Kriegserklärung nicht erfolgt, üblich geworden, eine Kriegsverkündung (proclamation de guerre) an die eigenen Untertanen ergehen zu lassen. Eine solche ist aber bei den Wirren in China und dem Eingreifen der Mächte in keinem Staate erfolgt. Ferner sind bei Angriffskriegen in vielen Staaten den Regierungsgewalten gewisse Beschränkungen auferlegt. Z. B. ist in Deutschland die Zustimmung des Bundesrats (Art. 11 Deutsch. R.V.), in Frankreich ein Kammerbeschluß notwendig. Auch wird in den meisten Fällen die Angelegenheit vor dem Parlament besprochen werden müssen, da ja die nötigen Mittel zum Kriege bewilligt werden müssen und der ganze Fall dem Volke vorgelegt werden muß. Auch dies ist beim Einschreiten der Mächte nicht geschehen.

Da die neutralen Staaten im Kriege besondere Pflichten haben, pflegt auch ihnen in einer offiziellen Kundgebung oder Note der Beginn des Krieges mitgeteilt zu werden. Auch hiervon haben die Mächte abgesehen.

Ferner werden im allgemeinen zwischen zwei kriegführenden Staaten die diplomatischen Beziehungen abgebrochen. Die Gesandten verlassen das Land, und die Sorge für die Untertanen im Feindesland wird einer neutralen Macht übertragen. Ein dauerndes Fortbestehen des diplomatischen Verkehrs zwischen zwei kriegführenden Parteien ist in der Geschichte nicht aufzufinden. Die chinesischen Gesandten aber blieben während der Jahre 1900 und 1901 ruhig an den Höfen und Regierungen, an denen sie beglaubigt waren. Sie wurden weder von ihren Regierungen abgerufen noch von den Mächten durch Zustellung der Pässe zum Verlassen des Landes aufgefordert. Sie blieben vielmehr in engster Verbindung mit den betreffenden Staaten. Ebenso erfuhr das Konsularwesen durch die Wirren keine Veränderung.

Auch sonst ergriffen die Mächte keine der sonst im Verlaufe eines Krieges üblichen Maßregeln. So wurden, abgesehen von einem Waffenausfuhrverbot nach China, keine anderen Ein- oder Ausfuhrverbote, keine sonstigen Beschränkungen des Handels, keine Avokatorien oder Dehortatorien erlassen. Nach Heinze[1]) bestand die einzige ähnliche Maßnahme gegen China in dem Verbot des Deutschen Kaisers an die chinesische Gesandtschaft in Berlin, en chiffre zu telegraphieren. Auch wurde z. B. in Südchina der Handel durch den Aufstand nicht beeinträchtigt und die Handelsbeziehungen zwischen den chinesischen und europäischen Kaufleuten bestanden ungestört fort.

Wir kommen also zu dem Resultat, daß ein Krieg im völkerrechtlichen Sinne zwischen China und den Mächten nicht vorgelegen hat. In militärischer Beziehung dagegen hat sich die Aktion der Mächte von einem regelrechten Kriege mit China kaum unterschieden. So wurde z. B. das von den Truppen der verbündeten Regierungen besetzte Gebiet der Provinz Tschili durch eine Demarkationslinie begrenzt, innerhalb derer chinesische Truppen sich nicht aufhalten durften und zur Durchführung dieser Maßnahmen verschiedene Expeditionen unternommen.

---

[1]) Heinze S. 180.

II. Retorsion.

Betrachten wir nun die anderen oben erwähnten Arten des Einschreitens, so sehen wir, daß sie im schroffsten Gegensatz zum Kriege stehen. Der Krieg ist das äußerste und letzte Zwangsmittel, um den entgegenstehenden Willen eines anderen Staates zu beugen. Er löst alle Bande zwischen den beteiligten Staaten. So haben wir gesehen, daß z. B. der diplomatische Verkehr zwischen den kriegführenden Parteien abgebrochen wird, daß zwischen ihnen der Handel fast gänzlich aufhört. Daß ein moderner Staat dieses schärfste Zwangsmittel nur im äußersten Notfalle anwenden wird, ist selbstverständlich. Nun gibt es aber auch Fälle, wo ein Akt der Selbsthilfe geboten ist, ohne daß der Staat gleich zum Kriege schreiten will. In diesen Fällen kann er gegen den anderen Staat durch Retorsion, Repressalien oder Intervention vorgehen. Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit zunächst der Retorsion zu.

Retorsion ist die Wiedervergeltung von Unbilligkeiten eines Staates gegen einen anderen Staat durch gleiche oder ähnliche Maßregeln. Diese Unbilligkeiten dürfen aber nicht über das nach Völkerrecht erlaubte Maß hinausgehen, d. h. nie darf durch Retorsion oder die Handlung, die dazu Anlaß gibt, das Völkerrecht verletzt werden. Ein typisches Beispiel für Retorsion ist z. B. der in unserer Zeit so häufig vorkommende Zollkrieg zwischen zwei Staaten.

Von einigen Schriftstellern wird bestritten, daß bei Retorsion eine Unbilligkeit vorliegen müsse; so sagt z. B. Gareis,[1]) daß „die Maßregel, die ein Staat mittels Retorsion bekämpft, weder unbillig noch unsittlich zu sein braucht, daß sie vielmehr, indem sie dem wirtschaftlichen Interesse des Staates entspricht, das Interesse eines anderen Staates schädigt". M. E. ist dieser Ansicht nicht zuzustimmen. Gareis führt an, daß z. B. die Belegung von Angehörigen irgend eines anderen Staates mit Personalsteuern keine Unbilligkeit wäre. Natürlich müßte sich der betreffende Staat gefallen lassen, daß auch seine Untertanen in dem anderen Staat mit Personalsteuern belegt würden. Hierbei faßt Gareis das Wort „Unbilligkeit" wohl falsch auf. Wenn auch an und für sich die

[1]) Gareis S. 218.

Belegung von Ausländern mit Personalsteuern keine Unbilligkeit ist, so wird sie eben zu einer solchen, wenn sie nur den Angehörigen *eines* anderen Staates auferlegt wird. Wir werden also entgegen *Gareis* die Retorsion als Vergeltung von Unbilligkeiten durch ebensolche bestimmen müssen.

Nimmt man den so erhaltenen Begriff der Retorsion zum Maßstabe, so wird man sofort erkennen, daß das Einschreiten der Mächte in China nicht als Retorsion bezeichnet werden darf. China beging durch die Ermordung und Vertreibung der durch völkerrechtliche Verträge geschützten Ingenieure und Missionare, durch die Ermordung eines japanischen Botschaftssekretärs und zuletzt die des deutschen Gesandten keine Unbilligkeiten, vielmehr verstieß es gegen die grundlegendsten Gesetze des Völkerrechts und gegen die Verträge mit den Mächten. Retorsion aber ist die Vergeltung von Unbilligkeiten mit Unbilligkeiten. Hier aber haben wir es mit einem Unrecht zu tun und das Einschreiten der Mächte gegen dasselbe war ihr gutes Recht. Als Retorsion ist also das Einschreiten der Mächte in China nicht zu bezeichnen.

III. Repressalien.

Wir kommen nun zu der Frage, liegt etwa eine Repressalie vor? Zur Beantwortung dieser Frage wird es zunächst nötig sein, den Begriff der Repressalie zu erörtern. Im Gegensatz zur Retorsion ist die Repressalie die Erwiderung einer rechtswidrigen Handlung durch eine ebensolche. Der Hauptwert ist hierbei auf das Wort rechtswidrig zu legen. Die Handlung, die zur Repressalie Anlaß gibt, muß das Völkerrecht verletzen. Ist sie nicht verboten, sondern an sich erlaubt und nur unbillig, dann liegt Retorsion vor. Nach einigen Schriftstellern fallen jedoch kriegerische Angriffe auf das Staatswesen des Gegners nicht unter den Begriff der Repressalien.[1]) Auch wird vielfach zwischen positiver und negativer Repressalie unterschieden. Als das erstere bezeichnet *Heilborn* die Vornahme von völkerrechtlich verbotenen Handlungen, als das letztere die Unterlassung von Handlungen, zu denen ein Staat oder einzelne seiner Untertanen rechtlich verpflichtet sind. Die Re-

[1]) *Heilborn*, Völkerrecht § 55 II; *Ullmann* S. 456.

pressalie richtet sich gegen den anderen Staat oder auch direkt gegen dessen Untertanen, falls die rechtsverletzende Handlung von einem derselben ausgegangen ist. Vorauszugehen pflegt der Repressalie eine Aufforderung zur Genugtuung oder zur Ersetzung des Schadens. Zur Vornahme einer Repressalie oder zur Aufforderung zur Genugtuung für ein erlittenes Unrecht ist nur die Regierung eines Staates berechtigt.

Treffen nun die hier genannten Voraussetzungen auf die Aktion der Mächte in China zu? Zweifellos sind die Ereignisse in China, wie die Ermordung des Freiherrn von Ketteler, grobe Verstöße wider das Völkerrecht, und man könnte wohl versucht sein, die Maßregeln der Mächte als eine Repressalie anzusehen. Dagegen spricht aber die Tatsache, daß das Einschreiten der Mächte zu kriegerischen Verwickelungen geführt hat, was ja nach einigen Schriftstellern bei der Repressalie nicht der Fall sein darf. Nach der Ansicht dieser Rechtslehrer liegt also keinesfalls Repressalie vor. Wie aber, wenn ein kriegerisches Einschreiten dem Begriff der Repressalie nicht zuwiderläuft? Würde man auch dann Repressalie ablehnen müssen? Im allgemeinen werden mit Repressalien völkerrechtliche Vergehen geringerer Natur beantwortet. Hier aber handelt es sich um ein schweres Verbrechen im Völkerrecht, um die Durchbrechung einer Regel im internationalen Verkehr, die schon von den ältesten Kulturvölkern, ja selbst von den unzivilisierten Staaten, den wilden Stämmen, eingehalten wurde. Stets hat die Person der Gesandten als heilig gegolten. Hier aber wurde diese Regel des Völkerrechts in gröbster Weise verletzt. Und nicht etwa durch einen gewöhnlichen Untertan aus irgend welchen Privatmotiven, sondern durch einen Soldaten der chinesischen Regierung wurde hier auf ausdrücklichen Befehl der ersten Machthaber im Reiche ein wohlüberlegter und vorbereiteter Mord an dem Gesandten verübt.

Dies Vergehen war zu schwer, um durch eine bloße Repressalie gesühnt werden zu können. Dies zeigt auch das sofortige gemeinsame Einschreiten der Mächte. Und wenn nun die Verbündeten Waffengewalt anwendeten, wenn sie alles taten, um die Durchbrechung eines grundlegenden völkerrechtlichen Prinzips zu bestrafen, so war das kein Unrecht, sondern es war ihr gutes Recht.

Ja es war sogar die Pflicht der europäischen Staaten, einzuschreiten, ein Exempel zu statuieren für alle ähnlichen Fälle in Zukunft. Denn wer soll über die Innehaltung der Gesetze und Regeln des Völkerrechts wachen, wenn es nicht die Gesamtheit der zivilisierten Staaten tut?

Repressalie aber ist, wie wir ausdrücklich betont haben, die Vergeltung eines Unrechts wieder durch ein anderes Unrecht. Dies aber liegt, wie wir eben erörtert haben, hier nicht vor. Vielmehr steht hier Recht gegen Unrecht. Es wäre eine Repressalie gewesen, wenn z. B. Deutschland oder die anderen Mächte ihrerseits die chinesischen Geschäftsträger in Gefangenschaft gesetzt, oder wenn sie chinesische Schiffe festgehalten, chinesische Anleihen suspendiert hätten. Aber die Mächte waren sich bewußt, daß sie auf diese Weise China für sein Vergehen nicht genügend strafen konnten und entschlossen sich, einen anderen Weg zu wählen. Wir können also das Einschreiten der Mächte in China auch nicht als Repressalie ansehen.

IV. Intervention.

Es frägt sich nun nur noch ob das Einschreiten der Mächte als eine Intervention zu charakterisieren ist? Ehe man aber auf diese Frage eingeht, wird es vorteilhaft sein, noch einmal darauf hinzuweisen, daß Intervention, Repressalie und Krieg nicht in jeder Beziehung Gegensätze sind, daß eines das andere nicht ausschließt. Es sind im Kriege sehr wohl Repressalien möglich. Aus einer Intervention kann ein Krieg werden, da die Partei, bei der interveniert wird, die Intervention als einen hinreichenden Grund zum Kriege betrachten kann.

Was ist nun Intervention? Intervention ist „das gebieterische Eingreifen eines Staates entweder in die Beziehungen zweier anderer Staaten ohne die Zustimmung beider oder eines derselben oder namentlich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates".[1])

Liszt nennt die Intervention eine autoritative Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines Staates.

---

[1]) Geffcken in H.H. Bd. IV, S. 131; Bonfils S. 154/55; v. Liszt S. 63.

Betrachten wir nun, um einen klaren Begriff von dem Wesen der Intervention zu erhalten, diese Definition etwas genauer.

Intervention ist also zunächst das gebieterische Einschreiten. Es darf also nicht als Intervention bezeichnet werden, wenn ein dritter Staat von zwei streitenden Parteien ersucht wird, den Streitfall zu untersuchen oder zu schlichten, oder wenn sein Anerbieten zur Schlichtung des Streitfalles von den Parteien angenommen wird. So bot z. B. Napoleon nach der Schlacht bei Königgrätz Preußen und Österreich seine Vermittlung an und erreichte die Unterzeichnung der Friedenspräliminarien von Nikolsburg. Hier handelt es sich nicht mehr um Intervention, sondern um Mediation, d. h. gütliche Vermittlung.

Ebenso ist die Intervention verschieden von der Erteilung freundschaftlicher Ratschläge und dem Anerbieten der guten Dienste. Der intervenierende Staat muß von dem anderen Staate etwas fordern und zeigen, daß er im Falle der Nichterfüllung seines Wunsches denselben durch Zwangsmittel durchzusetzen willens ist.

Intervention[1]) ist ferner die Einmischung in die Angelegenheiten zweier anderer Staaten oder in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Berner allerdings bezeichnet nur das Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines Staates Intervention, nennt aber keinen Grund, warum er das sonst allgemein auch als Intervention bezeichnete Eingreifen in die Angelegenheiten zweier anderer Staaten als Intervention nicht erwähnt. Weiter sagt Berner, daß eine solche nicht vorliegt, „wenn es sich um eine Intervention unseres und des anderen Staates handelt, wenn der andere Staat die Rechte unseres Staates und seiner Angehörigen verletzt. Die eigentliche Interventionsfrage tritt erst dann auf, wenn der andere Staat ohne die Rechte unseres Staates oder seiner Angehörigen anzutasten, nur mit den Interessen unseres Staates in Konflikt gerät." Diese Auffassung wird auch von Gefficken geteilt. Wenn nun auch diese Trennung der Intervention von den anderen Arten des Einschreitens richtig zu sein scheint, so wird es doch in den meisten Fällen schwer sein, die Verletzung der Interessen von der

[1]) Berner in Bluntschlis Staatswörterbuch Bd. V S. 341.

des Rechts zu trennen. Meistens wird beides Hand in Hand gehen. Die Interessen pflegen in der modernen Politik durch Verträge geschützt zu werden. Wird aber gegen die Verträge verstoßen, so ist bereits ein Recht angetastet worden, denn die Verträge begründen eben Rechte. Man wird sich also nach der Art jedes einzelnen Falles zu entscheiden haben, ob wir es mit einem Einschreiten aus Kriegsrecht oder mit einer Intervention zu tun haben.

Ullmann[1]) scheidet zwischen Intervention und Notstand. Er sagt, man könne zwar bei der Intervention von einer Zwangslage des Intervenierenden bezüglich seiner Interessen sprechen, doch gehe immerhin der Grund der Intervention, die Notlage des intervenierenden Staates von einem besonderen Tun oder Unterlassen des anderen Staates aus, während, wenn man den strafrechtlichen Notstandsbegriff auch auf das Völkerrecht anwenden wolle, ein Notstand gerade nicht durch das „besonders qualifizierte Verhalten eines anderen Staates hervorgerufen sein dürfe".

Zunächst glaube ich nicht, daß man den strafrechtlichen Notstandsbegriff auch ohne weiteres auf das Völkerrecht anwenden muß. Aber selbst wenn man ihn für das Völkerrecht übernimmt, kann man der Teilung folgendes entgegenhalten. Der Notstand des Strafrechts beruht doch nicht nur auf unverschuldeten Naturereignissen, er kann auch hervorgerufen werden durch jede Handlung, die ein anderer kraft seines guten Rechts vornimmt. Ist dagegen die Handlung des anderen unrechtmäßig, so liegt eben nicht mehr Notstand, sondern Notwehr vor. Ein besonders qualifiziertes Verhalten liegt aber m. E. nur bei einer Rechtswidrigkeit vor. Wenigstens scheint Ullmann dies zu meinen. Handelt nun der, der den Notstand hervorruft, in seinem Recht, so ist sein Verhalten eben nicht qualifiziert. Handelt er aber rechtswidrig, d. h. qualifiziert, so steht Recht gegen Unrecht. Nun haben wir aber festgestellt, daß, wenn ein Staat gegen unseren Staat Unrecht begeht und unser Staat daraufhin eingreift, schon an und für sich keine Intervention vorliegt, sondern daß die Berechtigung des Einschreitens dann aus dem Kriegsrecht folgt. Der Fehler der

[1]) Ullmann S. 461.

Ullmannschen Unterscheidung liegt m. E. nach darin, daß er sagt, der Grund einer Intervention liege in einem besonderen Tun oder Unterlassen eines Staates, während dieses bei Notstand nicht der Fall sein dürfe.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß man Notstand und Intervention nicht als Gegensätze auffassen kann, daß vielmehr der Fall des Notstandes der Hauptinterventionsfall ist.

Nachdem wir auf diese Weise die Intervention von den anderen Arten des Eingreifens geschieden haben, wird es, ehe wir auf die Frage eingehen, ob die Merkmale der Intervention bei dem Vorgehen der Mächte in China vorliegen, notwendig sein, noch einiges über die Berechtigung der Intervention zu sagen.

Jeder Staat hat das Recht der Unabhängigkeit und der freien Selbstbestimmung. Wenn nun ein Staat bei einem anderen interveniert, so verletzt er damit das wichtigste aller Grundrechte. In welchen Fällen erleidet nun das Recht der Unabhängigkeit eine Einschränkung zugunsten eines dritten Staates?

Schon die ältesten Schriftsteller[1]) des Völkerrechts haben sich über diese Frage geäußert. Viele haben ein Interventionsrecht konstruiert, andere das Prinzip der Nichtintervention zu einer der ersten völkerrechtlichen Pflichten der Staaten gestempelt.

Es sei hier nur auf die Ansichten einiger weniger Schriftsteller hingewiesen. Heffter[2]) erkennt vier Fälle an, in denen die Intervention gerechtfertigt ist: 1. Mit Zustimmung des anderen Staates oder infolge eines Garantievertrages. 2. Wenn ein Staat in seinen inneren Angelegenheiten Änderungen vornimmt, die die wohlerworbenen Rechte seiner Nachbarn beeinträchtigen. 3. Um einen Bürgerkrieg oder einen anderen Krieg zweier Staaten mit gemeinsamer Zustimmung zu unterdrücken, der die Existenz anderer Länder, die gemeinsamen Interessen, gefährdet. 4. Im Falle der Konterintervention, um eine ungerechtfertigte andere Intervention zu verhindern.

---

[1]) Grotius Bd. II cap. 25; Vattel S. 313—320.

[2]) Heffter S. 107/08.

Vattel[1]) gestattet die Intervention nur, wenn um sie ersucht wird oder beim Vorliegen anderer Gründe.

v. Martens[2]) unterscheidet Intervention in die inneren Angelegenheiten zweier zivilisierter Nationen und in die Angelegenheiten zivilisierter und unzivilisierter Staaten. Die erstere bezeichnet er als stets unerlaubt und macht hiervon eine Ausnahme nur im Falle der Kollektivintervention, wenn die Interessen der internationalen Gemeinschaft sie fordern und alle leitenden Mächte über sie übereingekommen sind. Die zweite Art der Intervention gestattet er außer in dem vorgenannten Falle, sobald die Christen in den unzivilisierten Ländern hingeschlachtet werden im Interesse des Christentums und der Humanität.

Interessant ist die Ansicht[3]) von Sir Eduard Creasy, welcher nicht nur ein Interventionsrecht generell anerkennt, sondern in folgenden Fällen sogar eine Pflicht zur Intervention konstruiert.

1. Im Falle der Konterintervention.
2. Wenn die Regierung des Staates, bei dem interveniert wird, die anderen Staaten offenbar bedroht.
3. Wenn man interveniert zugunsten eines bedrückten Volkes, welches seiner Nationalität nach niemals mit seinen Unterdrückern verschmolzen ist, von diesen als ein fremdes Volk betrachtet, derselben Regierung unterworfen, in vielen Beziehungen aber anders als das herrschende Volk behandelt wird.

Rivier[4]) macht den Staaten Nichtintervention zur Pflicht und gestattet die Einmischung nur in 2 Fällen, nämlich erstens, wenn ein Staat infolge eines Vertrages ein Recht dazu erworben hat und zweitens wenn es die Selbsterhaltung erfordert.

Auch Liszt[5]) gestattet Intervention nur bei Ersuchen des anderen Staates, bei vertraglich erworbenem Interventionsrecht und wenn die Voraussetzungen der Selbsthilfe gegeben sind.

---

[1]) Vattel, Bd. II § 54—62.
[2]) v. Martens Bd. I S. 300—302.
[3]) Calvo § 66
[4]) Rivier S. 242.
[5]) v. Liszt S. 76.

Das Prinzip der Nichtintervention erkennt auch Bluntſchli[1]) und andere Schriftſteller an, um dann in einigen Fällen eine Ausnahme zu geſtatten.

Es würde zu weit führen, wenn wir hier auf die Monrodoktrin eingehen wollten. Jedenfalls ſteht feſt, daß die Intervention einer der beſtrittenſten Punkte des Völkerrechts iſt, ſo daß viele Schriftſteller vermieden haben, über ihre Berechtigung ein Urteil abzugeben.[2]) Zu gleicher Zeit iſt ſie ein Punkt, über den wohl nie eine Einigung der Staaten zuſtande kommen wird. Faſt alle Staaten haben die Nichtinterventionspflicht betont, um ſich gleich darauf, wenn es ihnen günſtig erſchien, wieder auf ein Interventionsrecht zu berufen. Beſonders die engliſche Geſchichte liefert hierfür zahlreiche Beiſpiele.

Wenn aber ſelbſt theoretiſch im Völkerrecht das Interventionsrecht eine ſo umſtrittene Frage iſt, ſo wird ſich in der Praxis noch viel weniger eine Baſis ergeben, auf der ſich die Anſchauungen aller Staaten vereinigen ließen. Wenn ſogar bei völkerrechtlich feſtgeſetzten Satzungen doch praktiſch immer wieder der Grundſatz der Jeſuiten „der Zweck heiligt die Mittel“ angewendet wird und von einem leitenden Staatsmann, der als höchſtes Ziel das Wohl ſeines Staates im Auge hat, meines Erachtens auch angewendet werden darf, ſo wird erſt recht bei der ſo beſtrittenen Interventionsfrage das Recht des Stärkeren die Auslegung der Rechtsfrage beherrſchen und an ſich reißen. Wollen wir aber trotzdem zu einem Reſultat kommen, das aus der Praxis geſchöpft iſt — die theoretiſchen Meinungsverſchiedenheiten laſſen eben zu keinem Reſultat kommen — ſo kann man ſagen:

Jeder Staat darf in die Angelegenheiten zweier anderer Staaten oder in die Angelegenheiten eines Staates intervenieren, ſolange die Intervention für den intervenierenden Staat von Vorteil iſt. Wenn man nun berückſichtigt, daß es auch im Staatenverkehr ſogen. gute Sitten gibt und daß ein Verſtoß gegen dieſe guten Sitten von der Geſellſchaft, der der Täter angehört, meiſtens ſtreng

---

[1]) Bluntſchli § 474—479.

[2]) Calvo § 66.

geahndet wird, so ergibt sich die Einschränkung, daß eine Intervention, die allzusehr gegen die gute Sitte verstößt, von den anderen Staaten kaum geduldet werden wird, sondern gerade so angesehen wie ein Bruch des Völkerrechts. Dies wird aber dem intervenierenden Staate nicht mehr zum Nutzen gereichen. Aus diesem Grunde wird die vorteilhafteste Art der Intervention die Kollektivintervention sein, da hier die Mächte über Ziel, Art und Maß des Einschreitens ein Abkommen treffen und über die Berechtigung der Einmischung einig sein müssen.

Wir werden nun zu der Frage kommen müssen, ob für die Aktion der Mächte in China die hier erläuterten Merkmale der Intervention zutreffen.

Daß wir es bei dem Eingreifen der Mächte mit einem gebieterischen Einschreiten zu tun haben, kann wohl nicht angezweifelt werden. Der bei der Intervention erforderliche Zwang ist auf China ausgeübt worden und zwar in der härtesten Weise.

Wie steht es nun aber mit dem Einwand, daß, wie wir vorhin festgestellt haben, Intervention nicht vorliegt, wenn ein Staat die Rechte unseres Staates oder unserer Untertanen verletzt, vielmehr der Interventionsfall nur bei Interessenverletzung vorliegt. Es wird ja sehr oft fast unmöglich sein, auseinander zu halten, wann die Interessenverletzung aufhört und die Rechtsverletzung beginnt. Immerhin kann man nicht anerkennen, daß ein Einschreiten schon aus Kriegsrecht berechtigt wäre, wenn die Rechte unseres Staates nicht von dem anderen Staate selbst, d. h. von dessen Regierung, sondern von unbotmäßigen und aufständigen Untertanen desselben angegriffen werden, die so stark sind, daß die Regierung nicht gegen sie vorgehen und für ihre Vergehen keine Genugtuung geben kann. Als die Mächte aber zuerst einschritten, war eine Verletzung ihrer Rechte durch die Regierung noch nicht vorgefallen, sondern nur die Boxer hatten die Rechte der Europäer angetastet. Die erste offenbare Rechtsverletzung durch die chinesische Regierung geschah erst nach Beginn der Feindseligkeiten; denn erst nach der Erstürmung der Takuforts wurde Freiherr von Ketteler ermordet. Ein Krieg gegen einen Staat, der bemüht ist, unseren Untertanen und unseren Rechten bei seinen Untertanen, die diese Rechte verletzt haben, wieder Geltung und Ansehen zu verschaffen, wäre ja zwecklos;

er würde die Kräfte des Staates von dem begonnenen Werke ablenken.

Wenn nun auch in unserem Falle die chinesische Regierung im geheimen die Boxer nicht unterdrückte, ja sogar mit ihnen gemeinsame Sache machte, so gab sie doch äußerlich, d. h. den anderen Staaten gegenüber vor, mit aller Gewalt auf die Unterdrückung der Aufständischen und den Schutz der Europäer hinzuwirken, und die europäischen Regierungen schlossen sich, obwohl sie natürlich genau über die wahre Sachlage unterrichtet waren, der Auffassung der chinesischen Regierung an. Die Mächte wollten eben keinen Krieg, der die bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien geändert hätte, der den europäischen Kaufleuten in Südchina nur Schaden und Nachteil gebracht hätte. Sie wollten einer förmlichen Kriegserklärung und deren Folgen ausweichen. Auch scheuten sie die konstitutionellen Schwierigkeiten, die sich ihnen im Falle einer Kriegserklärung entgegengestellt hätten. Zu einer solchen z. B. muß in Frankreich der Senat befragt werden und auch im Deutschen Reiche ist die Zustimmung des Bundesrats bei einem Angriffskrieg erforderlich. Die Intervention war für die Mächte der bequemere Weg, um Ordnung in die chinesischen Verhältnisse zu bringen. Glaubte einer der intervenierenden Staaten China genügend bestraft und seine Genugtuung erhalten zu haben, so konnte er seine Truppen von den militärischen Operationen zurückziehen, ohne mit China einen Sonderfrieden abzuschließen, natürlich unter der Voraussetzung, daß er damit nicht gegen die zwischen den Mächten getroffenen Abkommen über die Verwendung ihrer Truppen verstieß. Dies ist z. B. bei Rußland tatsächlich der Fall gewesen, das seine Truppen zur Besetzung der Mandschurei verwandte.

Auch lag es wohl im Interesse der Mächte, der chinesischen Regierung eine Änderung ihres Standpunktes zu erleichtern. War einmal an China der Krieg erklärt, so waren die chinesischen Regierungstruppen von dem Augenblick an Feinde der Mächte. So aber, wo die Mächte vorgaben, zur Unterstützung der Regierung gegen die Boxer zu intervenieren, konnte die Regierung, selbst nachdem ihre Truppen gegen die Mächte gefochten hatten, sie doch plötzlich wieder an deren Seite zum Kampfe gegen die Boxer stellen. Dies ist auch tatsächlich geschehen. In einem ihrer späteren Edikte bezeichnet

die kaiserliche Regierung die Truppen, die gegen die Mächte gekämpft hatten, als Rebellen, ihre Anführer als untreue Berater und verspricht tatkräftige Unterstützung bei der Unterdrückung der Boxer.

Wir kommen also zu folgendem Resultat:

Als die Mächte einschritten, war ein absoluter Kriegsgrund noch nicht vorhanden und ihr Einschreiten ist als Intervention zu bezeichnen. Nach der Ermordung des deutschen Gesandten hätten sie mit vollem Recht den Krieg erklären können. Aus praktischen Gründen blieben sie aber auf dem einmal beschrittenen Wege der Kollektivintervention.

Lebenslauf.

Ich, Dietrich von Klitzing, bin geboren zu Breslau am 14. Mai 1890 als Sohn des verstorbenen Kammerherrn und Landesältesten Hans Caspar von Klitzing auf Schievokau. Meinen Unterricht erhielt ich durch Hauslehrer im Hause meiner Eltern. Im März 1908 bestand ich das Abiturium als Extraneer auf dem Gymnasium zu Waldenburg. Dann studierte ich auf den Universitäten Breslau, Cambridge und wieder Breslau die Rechte und bestand daselbst am 25. Juli 1911 mein Referendarexamen und am 27. Oktober desselben Jahres mein Rigorosum. Meiner Dienstpflicht habe ich noch nicht genügt.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

JX
1570
Z6B655

Klitzing, Dietrich von
Die unterdruckung der Boxerunruhen in China 1900 in volkerrechtlicher beleuchtung

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 06 13 10 016 3